

Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt,
Natur und Digitalisierung | Postfach 71 51 | 24171 Kiel

Bundesministerium für Umwelt,
Naturschutz und nukleare Sicherheit
Referat G I 2
z. Hd. Hr. [REDACTED]
11055 Berlin

Ihr Zeichen: G I 2 – 42112/0
Ihre Nachricht vom: 17.12.2018
Mein Zeichen: V 10/ UVP-Portal VO
Meine Nachricht vom: /

[REDACTED]
[REDACTED]
Telefon: [REDACTED]

Telefax: [REDACTED]

18.01.2019

**Verordnung zum Erlass einer Verordnung über zentrale Internetportale
des Bundes und der Länder im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung,
zur Änderung der Verordnung über das Genehmigungsverfahren und zur Änderung
der Atomrechtlichen Verfahrensverordnung**

Sehr geehrter Herr Dr. [REDACTED],

für die Übersendung des o.g. Referentenentwurfs bedanken wir uns und nehmen wie folgt
Stellung:

1. Zu Artikel 1, § 1 Satz 1 einschließlich Begründung

Die Klarstellung in der Begründung zu § 1 Satz 1 des Verordnungsentwurfs, dass die
Regelungen der Verordnung für die von den Ländern aufgebauten und betriebenen UVP-
Portale, z.B. das Portal www.uvp-verbund.de, gelten, wird ausdrücklich begrüßt. Gleiches
gilt für die Feststellung, dass die Regelungen der Verordnung nicht für andere zentrale
Internetportale der Länder gelten, die dazu dienen, der Öffentlichkeit Informationen nach
dem Baugesetzbuch zugänglich zu machen. Damit ist aus hiesiger eindeutig, dass die
Bestimmungen der Verordnung nicht für das Landesportal Bauleitplanung Schleswig-
Holsteins (s. www.schleswig-holstein.de/bauleitplanung) gelten, auf dem die nach § 4a
Abs. 4, § 6 a Abs. 2 und § 10a Abs. 2 BauGB zu Flächennutzungsplänen und
Bebauungsplänen erforderlichen Informationen im Internet zugänglich gemacht werden.

In Schleswig-Holstein werden auch die UVP-relevanten Unterlagen für Bebauungspläne, die für Bauvorhaben nach Nr. 18 der Anlage 1 des UVPG im bisherigen Außenbereich aufgestellt werden, nicht auf dem zentralen UVP-Portal, sondern ausschließlich auf dem Landesportal Bauleitplanung bereitgestellt. Auf dem zentralen UVP-Portal Schleswig-Holsteins gibt es lediglich eine Verlinkung zu dem Landesportal Bauleitplanung. § 1 Satz 1 Nr. 2 des Verordnungsentwurfs verweist jedoch auf die nach § 20 Abs. 1 Satz 1 UVPG einzurichtenden zentralen Internetportale der Länder. § 20 Abs. 1 Satz 1 UVPG nimmt wiederum auf § 19 Abs. 1 und 2 UVPG in Bezug, dem zufolge die Öffentlichkeit über die Bekanntmachung des Vorhabens und bestimmte Unterlagen unterrichtet werden muss. Diese Verpflichtung betrifft auch die UVP-relevanten Unterlagen für Bebauungspläne, die für Bauvorhaben nach Nr. 18 der Anlage 1 des UVPG im bisherigen Außenbereich aufgestellt werden. Auch für diese Bebauungspläne würden daher gem. § 1 Satz 1 Nr. 2 des Verordnungsentwurfs i.V.m §§ 20 Abs. 1 Satz 1, 19 Abs. 1 und 2 UVPG die Regelungen der Verordnung gelten. Es sollte daher durch eine geeignete Formulierung im Verordnungstext, zumindest aber in der Begründung zu § 1 klargestellt werden, dass die Regelungen der Verordnung nicht für die UVP-pflichtigen Bauvorhaben, für die ein Bebauungsplan aufgestellt wird, gilt, soweit die erforderlichen Unterlagen zu diesen Vorhaben nicht auf dem zentralen UVP-Portal der Länder, sondern auf einem Landesportal Bauleitplanung bereit gestellt werden.

2. Zu Artikel 1, § 2 Abs. 1

In § 2 Abs. 1 Nr. 2 und 3 sollten die einschlägigen Vorschriften des UVPG zitiert werden. § 2 Abs. 1 Nr. 2 und 3 würden dann wie folgt lauten:

„2. der UVP-Bericht nach § 16 UVPG,

„3. die das Vorhaben betreffenden entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen nach § 19 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 UVPG, die der zuständigen Behörde zum Zeitpunkt des Beginns des Beteiligungsverfahrens vorgelegen haben,“

Der Verweis auf die maßgeblichen Rechtsvorschriften des UVPG dient der Rechtssicherheit. Darüber hinaus wird hierdurch § 2 Abs. 1 der Verordnung insgesamt vereinheitlicht, da die übrigen Nummern jeweils auf die einschlägigen Bestimmungen des UVPG verweisen.

3. Zu Artikel 1, Begründung zu § 4

Die Begründung zu § 4 sollte wie folgt geändert werden: „Dies ~~kann~~ **hat** ~~vielmehr auch~~ durch die zuständige Behörde (also zuständige Genehmigungsbehörde ~~oder eine andere mit diesen Aufgaben betraute Behörde~~) **zu** erfolgen.

§ 20 Abs. 2 UVPG bestimmt, dass die zuständige Behörde den Inhalt der Bekanntmachung nach § 19 Abs. 1 und die in § 19 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 und 2 UVPG genannten Unterlagen über das einschlägige zentrale Internetportal zugänglich macht. Zuständige Behörde ist die für das Zulassungsverfahren, in dem die UVP durchgeführt wird, zuständige Behörde, mithin die jeweilige Zulassungsbehörde. Die relevanten Unterlagen werden hingegen nicht von der „portalbetreibenden“ oder einer anderen Behörde in das UVP-Portal eingestellt. Zuständig und verantwortlich ist stets die verfahrensführende Zulassungsbehörde. Die Änderung dient der Rechtssicherheit und bringt die Verordnungsbegründung mit § 20 Abs. 2 UVPG (sowie den in der Regel auf das UVPG verweisenden Landesgesetzen) in Übereinstimmung.

4. Zu Artikel 3, § 6 Abs. 5 AtVfV

§ 6 Abs. 5 Satz 2 AtVfV sollte wie folgt formuliert werden:

„Für die Zugänglichmachung über das einschlägige zentrale Internetportal gelten die Vorgaben der Verordnung über zentrale Internetportale des Bundes und der Länder im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung vom ... [einsetzen: Datum der Ausfertigung und Fundstelle dieser Verordnung] entsprechend.“

Die Änderung dient der Klarstellung des Gewollten.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Dr. ██████████